

**Anhörung von Sachverständigen der Kommission zur Wahrnehmung der  
Belange der Kinder „Gewalt im kirchlichen Raum“ am Donnerstag, dem  
10. August 2023, 13.30 Uhr, Raum E3 D01**

Vorbemerkung zur Stellungnahme

Von Seiten der Diakonie Deutschland begrüßen wir es sehr, dass im Landtag NRW die Einrichtung des Amtes eines/einer Kinderschutzbeauftragten beschlossen worden ist. Das ist ein sehr wichtiges und großartiges politisches Signal für den Schutz der Rechte der Kinder und Jugendlichen und ich freue mich, dass Sie damit wesentlich zur Prävention von Gewalt gegen Schutzbefohlene beitragen. Auf politischer Ebene wird diese Maßnahme zweifelsohne zu mehr Sichtbarkeit und Akzeptanz des Themas beitragen. Zugleich ist nun die konsequente Umsetzung von Schutzmaßnahmen in kirchlich-diakonischen aber auch allen anderen Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche aktiv sind, bedeutsam und muss mit Nachdruck vorangebracht werden. Hierbei können eine unabhängige Ombudsstelle auf Landesebene, ein Betroffenenbeirat, sowie eine unabhängige Aufarbeitungskommission die bisherigen Maßnahmen unterstützen.

Insofern finde ich es sehr gut, dass die Kinderschutzkommission auch weiterhin die komplexe interdisziplinäre Aufgabe der Prävention von sexualisierter Gewalt in allen gesellschaftlichen Kontexten angeht und weitere Maßnahmen ergreifen will.

Ich bedanke mich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Antrag und beziehe mich im Folgenden auf den Fragenkatalog.

**1. Wie stellt sich die aktuelle Situation hinsichtlich der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im kirchlichen Kontext dar (mit der Bitte um Berücksichtigung auch der nachfolgenden Punkte)?**

**a) Peer-to-Peer Gewalt**

**Spezifisch für den kirchlichen Bereich gibt es nach meinem Kenntnisstand keine Studie, die sich dezidiert und ausschließlich mit dem Gegenstand der Peer-Gewalt beschäftigt, obschon es sich um eine bedeutsame Fragestellung handelt. Dennoch können auf der Basis bisheriger Studien und Erkenntnisse wichtige Ableitungen in Bezug auf Peer-Gewalt im kirchlichen Raum gezogen werden.**

Sexualisierte Gewalt zwischen Jugendlichen ist ein bedeutsames, aber immer noch zum Teil tabuisiertes Thema. Wir wissen grundsätzlich, dass die Adoleszenz eine sehr vulnerable Phase ist, in der Jugendliche sowohl zu Opfern als auch Täter:innen sexualisierter Gewalt werden können. Entscheidend ist hierbei, welche Begünstigungsfaktoren es für Gewalt und Übergriffe unter Jugendlichen gibt und wodurch Gewalt entsprechend befördert oder eben verhindert werden kann. Hierbei lassen sich für den kirchlich-diakonischen Raum dann verschiedene Schlussfolgerungen ziehen.

Sexualisierte Gewalt durch Gleichaltrige kann grundsätzlich an sehr unterschiedlichen Orten verübt werden, sowohl in der Schule, innerhalb des eigenen Elternhauses, aber auch an Orten, an denen sich Jugendliche in ihrer Freizeit aufhalten, wie in Sportvereinen,

Musikschulen oder in der Kirchengemeinde. Auch im digitalen Raum können Jugendliche Cybergrooming oder Cybermobbing durch Gleichaltrige erfahren. **Dunkelfeld-Befragungen** geben dabei Aufschluss über tatsächliche Prävalenzraten und liefern genauere Informationen über Betroffene, Beschuldigte und Tatkontexte. Im Rahmen der SPEAK-Studie wurden Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren zu ihren Gewalterfahrungen befragt: Es zeigte sich, dass über die Hälfte der Jugendlichen (52%) schon Erfahrungen körperlicher oder nicht-körperlicher sexualisierter Gewalt gemacht haben, ein Drittel der Mädchen hat bereits Formen körperlicher sexualisierter Gewalt erlebt (z.B. gegen den eigenen Willen geküsst werden, gegen den eigenen Willen körperlich intim berührt werden oder gegen den eigenen Willen Geschlechtsverkehr haben). In über 75% der Fälle, von denen die Jugendlichen im Rahmen der Studie berichtet haben, war der Täter eine Person, die 19 Jahre oder jünger war. In der Gruppe der Täter:innen dominieren also die in etwa gleichaltrigen Personen (auch bei Fremdtätern).<sup>1</sup> Das bedeutet, dass **sexualisierte Gewalt im Alltagserleben der Jugendlichen eine große Rolle spielt und viele Jugendliche bereits körperliche oder nicht-körperliche Viktimisierungserfahrungen** gemacht haben.

Spezifisch für den kirchlichen Bereich gibt es keine Studie, die sich ausschließlich auf sexualisierte Peer-Gewalt bezieht. Dennoch gibt es in anderen Studien Hinweise auf die Struktur von Peer-Gewalt in kirchlichen bzw. diakonischen Einrichtungen, die bedeutsam sind. Vor allem zeigen sie, dass sich Gewalt, die von Erwachsenen an Schutzbefohlenen verübt wird **auf Jugendliche und ihre Interaktionen überträgt**. Das bedeutet auch, dass sich ein **Klima der Entgrenzung, Übergriffigkeit und Sexualisierung auf die Handlungsweisen zwischen Jugendlichen überträgt**. Dieser **Effekt der ‚Ansteckung‘ von Gewalt** verdeutlicht einerseits, dass Heranwachsende Verhaltensweisen von Erwachsenen übernehmen und andererseits, dass eine Kultur der Grenzverletzung Tür und Tor öffnet für Übergriffe unter Jugendlichen und Formen sexualisierter Peer-Gewalt. Das bedeutet auch, dass Jugendliche, wenn sie erleben, dass Peer-Gewalt legitim ist, von Erwachsenen toleriert oder ignoriert wird und folgenlos bleibt, auch selbst eher dazu neigen, Gewalt gegen andere Jugendliche auszuüben.

Es lassen sich dabei, vor allem auch basierend auf Studien und Erfahrungen aus der Vergangenheit, grundsätzlich drei Stufen bzw. Formen analytisch unterscheiden:

- **Peer-Gewalt als Unterlassung: Wegschauen und Ignorieren der Gewalt gegen Gleichaltrige durch Dritte**

Eine erste Form der Peer-to-Peer-Gewalt kann in dem Ausblenden bzw. Ignorieren der Gewalt gegen Gleichaltrige durch Dritte gesehen werden. In Strukturen, in denen sexualisierte Grenzverletzungen verübt worden sind und in denen es auch eine Kultur der sexualisierten Nähe und Übergriffigkeit gab, haben viele Zeitzeug:innen im Nachhinein berichtet, dass sie als Jugendliche Grenzverletzungen gesehen und miterlebt haben, aber nichts dagegen unternommen haben. Beispielhaft sei hierfür der **Kontext der Pfadfinder:innen** genannt, etwa im jesuitischen Aloisius-Kolleg Bonn (AKO Pro-Scouting)<sup>2</sup> oder beim **Verband Christlicher Pfadfinder:innen (VCP)**. In den Pfadfinderlagern kam es immer wieder zu Grenzüberschreitungen an jugendlichen Schutzbefohlenen, die auch durch die Praxis des Pfadfindens und Praktiken der Nähe begünstigt wurden (gemeinsam ums Lagerfeuer sitzen, zelten, gemeinsam im Wald sein, in der Ferne übernachten). Im Nachhinein haben Jugendliche, die z.T. dann selbst betroffen waren, auch berichtet, dass sie erlebt haben, wie andere Jugendliche sexualisierte Gewalt erfahren haben, sie aber selbst nichts dagegen unternommen haben.

---

<sup>1</sup> Maschke, Sabine & Stecher, Ludwig (2017): SPEAK! Die Studie. „Sexualisierte Gewalt in der Erfahrung Jugendlicher. Öffentlicher Kurzbericht“, [https://www.bke.de/sites/default/files/migrated/newsletter/2017/201706\\_kurzbericht-speak.pdf](https://www.bke.de/sites/default/files/migrated/newsletter/2017/201706_kurzbericht-speak.pdf). [letzter Zugriff: 01.08.23]

<sup>2</sup> Binting, Arnfried (2013): Grenzverletzungen im AKO Pro Scouting am Aloisiuskolleg Bonn – Bad Godesberg. Herausgegeben vom Aloisiuskolleg Bonn.

Die Unterlassung der Jugendlichen, d.h. das Nicht-Thematisieren der Gewalt, die sie an anderen Jugendlichen beobachten, wird hier in keiner Weise als absichtsvoll betrachtet. Sondern sie wird als ein Symptom gesehen, d.h. als eine Form der Gewalt, die durch fehlende Beschwerdestrukturen, mangelnde Transparenz und eine fehlende Kultur des Sprechens über Grenzverletzungen begünstigt wurde. Sie zeigt, wie tiefgreifend die jeweilige vorherrschende Organisationskultur (die hier eine Kultur der Übergriffigkeit ist) in die Interaktionspraxen und das implizite Verständnis von legitimen und illegitimen Handlungsweisen aller Akteur:innen (und hier der Schutzbefohlenen) hineinreicht.

- **Peer-Gewalt als verordnete Mittäterschaft**

Vor allem in geschlossenen Strukturen, wie etwa Heimen oder Internaten konnte in der Vergangenheit eine zweite Form der Gewalt beobachtet werden: Jugendliche wurden zu Mittäter:innen und haben ihre Peers mitunter ebenso drangsaliert, herabgewürdigt und gedemütigt wie die Erwachsenen. Das bedeutet, dass das kirchliche bzw. diakonische Personal seine institutionelle Macht- und Autoritätsposition dazu genutzt hat, die vorherrschende repressive Machtstruktur, die Erniedrigungen und Herabwürdigungen auf die Peer-Ebene zu übertragen. In diesen Strukturen haben Kinder oder Jugendliche oft etwas jüngere oder schwächere Kinder ‚ausgesucht‘, um an diesen ihre begrenzte Macht innerhalb des Peersystems auszuspielen und Gewalt an ihnen zu verüben.

In einigen Kontexten wurden die Kinder und Jugendlichen durch Erwachsene sogar explizit dazu aufgefordert und angestachelt, Gewalt an gleichaltrigen oder jüngeren Mitbewohner:innen zu verüben, wie dies etwa im Heim der Brüdergemeinde Korntal geschehen ist. Weigerten sich die Kinder, an anderen Kindern Gewalt und Strafen zu verüben, wurden sie selbst bestraft.<sup>3</sup> Dadurch wurde ein System aus Angst, Machtmissbrauch und Zwang etabliert, in dem die Kinder auch untereinander misstrauisch und ängstlich einerseits sowie aggressiv und missgünstig andererseits wurden.

Auch in katholischen Internaten haben Betroffene von solchen Praxen der Peer-Gewalt berichtet. Männliche Betroffene haben etwa Duschrituale geschildert, die als ‚Aufnahmerituale‘ bezeichnet wurden. Hierbei wurde beispielsweise einer der Jungen unter Anwesenheit des Paters von anderen älteren Jungen festgehalten und anal mit einem Gegenstand penetriert. Die Heranwachsenden haben diese Gewaltformen oft zunächst als Teil der internatsinternen Peerkultur gesehen und damit zugleich kollektiv in ihrer destruktiven Dynamik verkannt. Die Gewalt der Mitbewohner wurde als Teil einer exklusiven und auf Selektion orientierten Internatswelt begriffen, in der es auch um die Internalisierung von Hierarchien und die Herausbildung einer ‚echten Männlichkeit‘ ging.<sup>4</sup>

Dennoch führte die Beteiligung der Jugendlichen an sexualisierten Gewalthandlungen zugleich dazu, dass die bestehenden Strukturen der Unterwerfung, Machtausübung und Erniedrigung gestützt und reproduziert wurden. Die Gewalt unter den Jugendlichen verdeutlicht insofern auch, wie es zu einer schrittweisen Internalisierung und Legitimierung der Verhaltensmuster der Erwachsenen kam und wie dadurch die gewaltsame Durchsetzung von Hierarchien in die alltägliche Handlungspraxis auch der Jugendlichen übergang.

---

3 Baums-Stammberger, Brigitte; Hafenecker, Benno; Morgenstern-Einenkel, Benno (2018): Zusammenfassung. Gewalt in den Heimen der Evangelischen Brüdergemeinde Korntal in den 1950er bis 1980er Jahren. Aufklärungsbericht.

4 Kowalski, Marlene (2019): Fallanalyse zum sexuellen Kindesmissbrauch in der evangelischen und katholischen Kirche. Berlin: Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs. In: Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.): Geschichten, die zählen. Band I: Fallstudien zu sexuellem Kindesmissbrauch in der evangelischen und katholischen Kirche und in der DDR. Wiesbaden: Springer VS, S. 86ff.

- **Peer-Gewalt als gravierende eigene Gewaltausübung bzw. Grenzverletzung**

Eine dritte Form der Gewalt unter Heranwachsenden, die sich mitunter vor allem durch die Härte unterscheidet, ist die eigenständige Gewaltausübung der Kinder. In diesen Fällen gehen einzelne oder mehrere Kinder gezielt, aggressiv und sadistisch gegen ein Kind vor und üben Macht und Gewalt aus. Es handelt sich also vor allem um eine direkte Gewaltausübung, die nicht unmittelbar von Erwachsenen initiiert worden ist. Fälle hiervon lassen sich vor allem in den Heim- und Internatskontexten verzeichnen, aber beispielsweise auch im Kontext der Verschickungskinder. Hier gab es sogar einen Todesfall, bei dem ein 4-jähriges Kind von 6-jährigen Kindern so geschlagen worden ist, dass es an den Verletzungen gestorben ist.<sup>5</sup>

Daneben berichten Betroffene von Prügel, Schlägen und Schikanen. Diese brachialen Formen der Gewalt sind heute sicher zurückgegangen. Das Feld verlagert sich heute eher im Bereich der sexualisierten, auch digitalen Peergewalt. Hier können kirchlich-institutionelle Kontexte sicher unter bestimmten Umständen solche Gewaltformen begünstigen (siehe b).

Gemeinsam ist diesen drei Stufen bzw. Formen von Peer-Gewalt, dass sie alle innerhalb eines **organisationalen Klimas der Übergriffigkeit, Entgrenzung und mitunter willkürlichen Gewalt** stattfinden. Das heißt, dass etwa ein besonders hierarchisch strukturiertes Interaktionsgefüge, in dem Erwachsene ihre Macht an Kindern ausagieren von Kindern unbewusst übernommen wird. Das bedeutet, gewaltvolles Handeln von Erwachsenen (im familiären oder institutionellen Setting) ist ‚ansteckend‘ und kann sich auf das Handeln der Kinder übertragen. Mitunter betreffen die Herabwürdigungen und Gewalttaten dann seriell die gleichen Kinder, d.h. Kinder, die von Erwachsenen missachtet werden, erfahren diese Missachtung dann auch von ihren Gleichaltrigen.

Wir wissen insofern, dass ein Klima der repressiven Gewalt, der autoritären Kontrolle und Übergriffigkeit auch Gewalttaten unter Kindern und Jugendlichen befördern kann, sodass es zu destruktiven Dynamiken kommt und Erfahrungen der Erniedrigung reproduziert werden.

**Zugleich muss auch darauf verwiesen werden, dass die Grundstruktur in kirchlichen Kontexten auch zur Prävention von sexualisierter Gewalt unter Jugendlichen beitragen kann.**

Jugendliche sind, wenn sie in kirchliche Strukturen finden, z.B. im Kontext der Ferien- und Freizeitangebote, der Chor- und Musikarbeit oder der Konfirmandenarbeit häufig in einer spezifischen biographischen Phase der Sinnsuche, der Orientierung im Leben und der Suche nach Halt und Perspektiven. Die kirchliche Jugendarbeit bietet hierbei mitunter einen Gegenentwurf zu anderen Freizeitkontexten und kann Sinnhaftigkeit, Glauben, Erfüllung und zugleich einen spezifischen moralischen Wertekodex anbieten. Die Grundstruktur des Vertrauens und der Vertraulichkeit zwischen Pfarrer/diakonischer Leitungsperson und Heranwachsenden, die auch Voraussetzung für Seelsorge und Krisenintervention ist, kann sich insofern auch positiv auf junge Menschen übertragen und zu einer besonderen Achtsamkeit beitragen oder Prozesse des Sich-Anvertrauens (z.B. von Gewalterfahrungen aus dem familiären oder schulischen Kontext) befördern. **Der kirchlich-diakonische Kontext bietet also durch die dort vorherrschenden Interaktions- und Vertrauensstrukturen auch singuläre Ressourcen zur Prävention und Intervention von Gewalt.**

Gleichwohl handelt es sich bei dieser Beziehungskonstellation, die von Vertrauen, Zuwendung und persönlicher Nähe geprägt ist, immer auch um eine Risikostruktur, die zu einem Einfallstor für Machtmissbrauch und Instrumentalisierung werden kann.

---

<sup>5</sup> Kleinschmidt, Stefan (2020): Geschichtswissenschaftliche Dokumentation zur Kinderheilanstalt Bad Salzdetfurth 1969. Diakonie Niedersachsen.

## b) Sexualisierte Gewalt begünstigende Faktoren und Lebensumstände

Sexualisierte Gewalt an Schutzbefohlenen in Kirche und Diakonie kann durch unterschiedliche Faktoren begünstigt werden. Diese lassen sich in vier Bereiche unterteilen, die dann jeweils in besonderer Weise ein Gefährdungspotenzial bereithalten können:

### 1) Risikofaktoren auf Leitungs- und Trägerebene

Die Risikofaktoren in diesem Bereich beziehen sich auf das Handeln von Pfarrpersonen bzw. Vorständ:innen/Leitungspersonen in diakonischen Einrichtungen.

- **Autoritärer und dominanter Leitungsstil** mit starker Kontrolle und wenig Partizipationsmöglichkeiten von Mitarbeitenden oder Schutzbefohlenen: Dadurch gibt es wenig Mitbestimmungs- aber auch Widerspruchsmöglichkeiten und ein mögliches missbräuchliches Verhalten kann eher durchgesetzt werden -
- **Wenig Diversität auf Leitungsebene und ‚männerbündische Netzwerke‘**, in denen alte Loyalitäten eine Rolle spielen und keine Kritik geübt werden darf (Kommunikatives ‚Beschweigen‘)
- **Abschottung und Exklusivitätsanspruch einer Einrichtung**: Insbesondere Einrichtungen, die für sich in Anspruch nehmen, in besonderer Weise moralische Werte zu verkörpern, exklusiv zu sein und eigene Regeln zu haben, schotten sich dadurch auch von möglichen kritischen Blicken von außen und reflexiven Prozessen ab (Institutioneller Narzissmus)
- **Übergriffiges Verhalten durch Pfarrpersonen bzw. Vorgesetzte und Kultur der Entgrenzung**: Leitungspersonen, die selbst übergriffig werden und dadurch eine Kultur der Grenzverletzung, der Vermischung von privaten und beruflichen Interessen und der Sexualisierung befördern
- **Verzicht auf Supervision** und Möglichkeiten der externen Reflexion
- **Kein strukturiertes Einstellungsverfahren**, in dem der Schutz vor sexualisierter Gewalt angesprochen wird
- **Fehlende Dienstbesprechungen** und Personalentwicklungsgespräche
- Erweiterte Führungszeugnisse werden nicht eingefordert oder eingesehen
- Kein systematisches Beschwerdeverfahren oder bestehende Meldewege werden bewusst nicht kommuniziert, um damit die Legitimität einer Meldung in Zweifel zu stellen
- Negierung von sexualisierter Gewalt als Leitungsthema in kirchlich-diakonischen Einrichtungen oder Sexualfeindlichkeit der Institution (Tabuisierung und Abwehr von Sexualität)

Insgesamt kommt der Leitungsebene eine **hohe symbolische Bedeutung in der Begünstigung oder Verhinderung von sexualisierten Grenzverletzungen** im kirchlich-diakonischen Bereich zu. Leitungspersonen werden in ihrem Verhalten sowohl von den Mitarbeitenden als auch den Schutzbefohlenen beobachtet und bringen durch ihre Handlungsweisen auch den impliziten Code of Conduct einer Einrichtung zum Ausdruck: Wie sprechen wir uns gegenseitig an? Wer wird geduzt oder gesiezt? Wer kommuniziert mit wem in welcher Weise? Wo gibt es Privilegien oder wo wird jemand in seiner Statusposition geschützt? Findet Kommunikation auch über private Messenger-Dienste statt? Gibt es private Einladungen einer Leitungsperson an einzelne Mitarbeitende oder Schutzbefohlene, z.B. zu Mittagessen. All diese Handlungsweisen können zu einer Klarheit im beruflichen Handeln oder aber zu einer unzulässigen und besonders **gefährlichen Vermischung von privaten und beruflichen Interessen** beitragen. Letztere ist dann für die hierarchisch untergeordneten Mitarbeitenden oder Schutzbefohlene besonders toxisch, weil die berufliche Macht von den verantwortlichen Personen für eigene Interessen genutzt und instrumentalisiert wird, die Handlungen aber zugleich als Teil des beruflichen Handelns etikettiert und damit legitimiert werden.

## 2) Risikofaktoren auf der Ebene der Mitarbeitenden

Daneben gibt es auch spezifische Risikofaktoren auf der Ebene der Mitarbeitenden einer Kirchengemeinde (z.B. Chorleiter, Gemeindepädagoge) oder einer diakonischen Einrichtung (z.B. Mitarbeitende der stationären Kinder- und Jugendhilfe), die die Entstehung von sexualisierter Gewalt begünstigen oder deren Aufdeckung verhindern können. Dazu gehören:

- Fehlendes Wissen um Signale und Symptome sexualisierter Gewalt und Ausblenden, Ignorieren oder Bagatellisieren des Themenbereichs und dessen Bedeutsamkeit für das eigene kirchlich-diakonische Handeln mit Schutzbefohlenen
- Berufliche und private Kontakte werden nur unzureichend voneinander getrennt: Vermischung beruflicher und privater Interessen und Verwässerung von bestehenden generationalen oder beruflichen Grenzen
- Mobbing oder sexuelle Übergriffe unter den Mitarbeitenden, die ein Klima der Übergriffigkeit begünstigen
- Keine Feedbackkultur und fehlende Streitkultur
- Mangelnde Selbstreflexion
- Krisenhafte Lebensumstände (z.B. persönliche Krisen, Alkoholabhängigkeit, Scheidung, Drogenmissbrauch), die zu einer Suche nach neuen Anerkennungsmöglichkeiten führen. Persönliche Wünsche werden dann mitunter auf den beruflichen Kontext projiziert und die eigene Machtposition für die Durchsetzung grenzverletzender Wünsche genutzt.

## 3) Risikofaktoren auf der Ebene der Organisationskultur bzw. des pädagogischen Konzepts

Auch auf der Ebene des institutionellen bzw. pädagogischen Konzepts gibt es problematische Ausprägungen, die sexualisierte Gewalt an Schutzbefohlenen begünstigen können:

- **Organisationskulturen, in denen sexualisierte Gewalt als Thema ausgeblendet oder tabuisiert wird:** Dies kann entweder in sehr repressiven, autoritär-dominanten Organisationskulturen sein oder aber in vermeintlich liberalen, progressiven, freizügigen Kulturen: In beiden Fällen werden die Rechte von Kindern und Jugendlichen auf grenzwahrendes Verhalten eher verdeckt
- **Fehlendes sexualpädagogisches Konzept und fehlende Verbalisierung von Sexualität, Körperlichkeit, Gewalt, Intimität und Grenzen:** In Organisationskulturen, in denen es keine Kommunikation über den eigenen Körper, Grenzen und Intimität, aber auch über bejahende Formen der Sexualität gibt, kann sexualisierte Gewalt besser ‚im Off‘ durchgesetzt werden, weil es keinen sprachlichen Resonanzraum dafür gibt.
- **Vorherrschen von sexualpädagogischen Diskursen,** die eine besondere Nähe zwischen Erwachsenen und Heranwachsenden verherrlichen
- **Organisationskulturen, in denen es eine schwebende Regellosigkeit gibt:** Verbindliche Regeln für Fachkräfte zum Umgang mit Schutzbefohlenen fehlen oder werden kollektiv nicht beachtet
- Institutionelle Vernachlässigung oder Bagatellisierung von Mitbestimmungsrechten
- Fehlende Beschwerdemöglichkeiten oder Verschleierung von Meldewegen

Eine aktuelle Studie zu sexualpädagogischen Diskursen im Kontext der Evangelischen Kirche zwischen 1960 und 1990 hat zudem gezeigt, dass es spezifisch im Bereich der evangelischen Kirche eine Gleichzeitigkeit von repressiven, autoritären und Sexualität tabuisierenden Diskursen einerseits und pseudoliberalen, progressiven Diskursen andererseits gab.<sup>6</sup> Dieses

---

<sup>6</sup> Windheuser, Jeannette; Buchholz, Vivian; Kollinger, Beatrice (2023): Konzeption und Quellen- und Literaturliste: Die Bedeutung von sexualpädagogischen Vorstellungen für die strukturelle Begünstigung von sexualisierter Gewalt im Raum der evangelischen Kirche. HU Berlin: [https://edoc.hu-](https://edoc.hu-berlin.de/handle/document/11111/1)

Spektrum lässt sich mitunter auch heute noch feststellen, weil es auch heute noch konservative, Sexualität moralisierende Strömungen gibt, etwa im **pietistisch-freikirchlichen Bereich**, wo sich eine **Ablehnung von vorehelicher Sexualität, Empfängnisverhütung und Abtreibung, aber auch eine Ablehnung von Homosexualität und einer Angst vor der ‚Frühsexualisierung‘ von Kindern im schulischen Sexualunterricht** verzeichnen lässt. Diese Strömungen, in denen Sexualität und auch sexualisierte Gewalt tabuisiert werden, sind auch als problematisch anzusehen, weil sie oft der Prävention von sexualisierter Gewalt, der Verbalisierung von Körperlichkeit und Grenzen nicht genügend Raum geben. Andererseits sind auch, zumindest in der Vergangenheit vorherrschende Tendenzen innerhalb der ev. Kirche problematisch, sich nicht hinreichend von Akteuren abzugrenzen, die vor allem Freizügigkeit und eine ‚freie‘ Sexualität zwischen Heranwachsenden und Erwachsenen propagieren. Solche **pro-pädophilen Positionen** gab es auch im evangelischen Kontext, auch durch prominente Vertreter (z.B. Helmut Kentler, Gerold Becker, Hartmut von Hentig) und die Abgrenzung von solchen Positionen und Akteuren erfolgte oft nicht in der gebotenen Klarheit.

Es zeigt sich insofern, dass das organisationale Klima, aber auch die vorherrschenden Diskurse und Diskurspositionen zentral sind für die Haltung zu Sexualität und sexualisierter Gewalt im evangelischen Kontext.

#### 4) Risikofaktoren bei Schutzbefohlenen

Kinder und Jugendliche mit bestimmten Dispositionen bzw. Lebensumständen können als besonders vulnerable Gruppe und damit als besonders gefährdet in Bezug auf sexualisierte Gewalt erachtet werden.

Dabei handelt es sich um:

- Kinder und Jugendliche, die in stationären Einrichtungen oder bei Pflegeeltern wohnen und damit bereits einen frühen Bruch in ihrer primären Sozialbeziehung erlebt haben
- Kinder und Jugendliche mit Behinderung, diese sind 2-3 mal häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen
- Kinder und Jugendliche aus emotional und sozioökonomisch problembelasteten Familien, die wenig Anerkennung und Zuwendung erfahren haben und insofern in besonderer Weise nach Aufmerksamkeit durch Erwachsene suchen
- Kinder- und Jugendliche in besonderen Abhängigkeitskonstellationen, die sich mit hohen Erwartungen konfrontiert sehen und in denen es exklusive Beziehungskonstellationen gibt (z.B. Elitesport)
- Kinder und Jugendliche, die in repressive sexualpädagogische Diskurse einsozialisiert wurden und Hemmschwellen in der Thematisierung von Sexualität und Grenzen haben
- Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung
- transidente, nichtbinäre und intergeschlechtliche junge Menschen

All diese Begünstigungsfaktoren können auf den verschiedenen Ebenen sexualisierte Grenzverletzungen befördern.

Im kirchlich-diakonischen Bereich bezieht sich eine Gelegenheitsstruktur häufig zudem auf die **spezifische Beziehungskonstellation**, die von Vertrauen und Zuwendung geprägt ist und gerade dadurch Missbrauch begünstigen kann: Vertreter:innen kirchlicher bzw. diakonischer Institutionen bieten Heranwachsenden **Schutzräume der Vertraulichkeit, der besonderen Nähe, Zuwendung und Anteilnahme**, diese beinhalten jedoch zugleich ein Risiko der Schutzlosigkeit. Viele der Heranwachsenden, die später zu Opfern werden, kommen aus prekären Lebenswelten, emotional erkalteten oder zerbrochenen Familien. Sie suchen Hilfe in familiären Krisen, sie vertrauen sich Personen an, von denen sie Unterstützung und Schutz erwarten. Sie treffen dabei in kirchlich-diakonischen Kontexten auf Erwachsene, die in ihrer speziellen Rolle **ein Eingriffsrecht in die persönliche und teilweise intime Innenwelt**

**haben, denn nur so kann Krisenbewältigung und Seelsorge gelingen.** Es geht um den „ganzen Menschen“, um seine psychische, aber auch um seine leibliche Existenz. **Jede Risikoanalyse kirchlicher Handlungsfelder wird hier ein besonderes Gefährdungspotential identifizieren und in diesem riskanten Begegnungsraum ist eine achtsame Reflexion von Nähe und Distanz erforderlich.** Dass sie häufig unterblieben ist bzw. dass hier Täterstrategien besondere Zugriffschancen sehen, zeigen viele Erfahrungsgeschichten von Betroffenen.

### c) Risikoanalysen

Ein zentraler erster Schritt bei der Schutzkonzeptentwicklung ist die Risikoanalyse. Sie sollte zielgruppenspezifisch und einrichtungsbezogen erfolgen und die spezifischen Gelegenheitsstrukturen und Risikokonstellationen aufdecken. Ziel der Risikoanalyse ist es also, die spezifischen personellen, räumlichen, temporären, strukturellen und leitungsbezogenen Begünstigungsfaktoren von sexualisierter Gewalt zu identifizieren. Im kirchlich-diakonischen Bereich sind diese übergreifend zu sehen in einem **besonders hohen moralischen und wertbezogenen Anspruch der Institution**, einer von **Vertrauen und Vertraulichkeit geprägten Beziehung** sowie den **besonderen ‚Rechten‘ von kirchlichen Vertreter:innen** (Zugriffsmöglichkeiten auf persönliche, auch intime Lebensbereiche von Kindern und Jugendlichen) **und damit einhergehenden Versprechungen** (Vergebung der Sünden, Seelenheil, gottgefälliges Leben, Absolution).

Darüber hinaus ist es jedoch erforderlich, einrichtungsbezogen zu analysieren, wo besondere ‚Schwachstellen‘ und Gefährdungspotenziale innerhalb einer diakonischen Einrichtung/eines Kirchenkreises liegen.

Wesentliche Risikostrukturen können hierbei auf **folgende drei Bereiche** beziehen:

- **Räumlichkeiten:** Wer kann sich Zutritt zu den jeweiligen Räumlichkeiten verschaffen? Welche Bereiche in unserer Einrichtung sind nicht von außen einsehbar/abgelegen/verwinkelt oder nur für bestimmte Personen zugänglich? Wie fühlen sich die Schutzbefohlenen in unseren Räumlichkeiten? Wo sind für sie Wohlfühlräume und wo Vermeidungs- oder Angsträume? Was kann getan werden, um das Wohlbefinden in den einzelnen Räumen zu bessern?
- **Risikosituationen:** Wie wird in der Kirchengemeinde bzw. diakonischen Einrichtung mit 1:1-Situationen umgegangen, wie z.B. Seelsorge- oder Beratungsgesprächen oder spezifischen Konstellationen in der Jugendarbeit bzw. Beratungsarbeit oder der konkreten pädagogischen Tätigkeit? Gibt es bislang Regelungen für 1:1-Gespräche und wie werden diese umgesetzt?
- **Hierarchien & Abhängigkeiten:** Welche personalbezogenen Abhängigkeiten und Machtstrukturen lassen sich identifizieren? Welche internen Hierarchien und welche Rangfolge gibt es zwischen den Mitarbeiter:innen und wie wirken diese in den Arbeitsalltag hinein? Welche Seil- und Komplizenschaften gibt es und wie beeinflussen diese die Zusammenarbeit?

All diese Fragen werden in den verschiedenen Einrichtungen sehr unterschiedlich zu beantworten sein, weil sie auch davon abhängen, ob Kinder bzw. Jugendliche temporär (z.B. Kita, Kirchengemeinde, berufliche Schule, Kirchenchor, Konfirmandenarbeit) oder dauerhaft (z.B. stationäre Kinder- und Jugendhilfe, Pflegeeltern, Einrichtung für Kinder mit Behinderung) in dieser Einrichtung sind.

Dennoch ist diese Risikoanalyse eine zentrale und unabdingbare Voraussetzung für die Schutzkonzeptentwicklung. Schutz kann nicht sicher und nachhaltig ermöglicht werden, wenn unklar ist, in welchen konkreten Situationen, Räumen und Konstellationen Kinder und Jugendliche in besonderer Weise zu schützen sind.

Eine **partizipative Durchführung der Risikoplanalyse**, d.h. in Zusammenarbeit mit den Kindern und Jugendlichen ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal von Risikoplanalysen. Hierfür eignen sich verschiedene Methoden in besonderer Weise (z.B. digitaler Fragebogen, Raum-Ampel, Verhaltens-Ampel, Nähe-Distanz-Barometer, Soziales Atom, Begehbare Schaubild). Wichtig ist, dass die Kinder und Jugendlichen in der konkreten und persönlichen Wahrnehmung ihres Umfelds befragt werden. Im Sinne einer **doppelten Partizipation** sollten zugleich auch **Betroffene** in den Prozess einbezogen werden und aus ihrer Perspektive Gelegenheitsstrukturen und Risikokonstellationen schildern, die dann konstruktiv eingebunden werden können.

Um Risiken ehrlich und schonungslos aufzudecken, ist zugleich eine **externe Begleitung der Durchführung** (z.B. durch Expert:innen von Fachberatungsstellen) angeraten. Sie können zu Vertrauenspersonen werden, denen die Kinder und Jugendlichen ehrlich mitteilen, in welchen Situationen und ggf. mit welchen Personen sie sich unwohl fühlen, welche Verhaltensweisen für sie ‚im roten Bereich‘ sind und welche Formen der körperlichen Nähe, der sexualisierten Ansprache oder der Gespräche mit Erwachsenen sie nicht wollen. Im Zuge der Risikoanalyse ist zugleich die Einrichtung von **unabhängigen Beschwerdestrukturen und Ombudsstellen** (d.h. Ansprech- und Meldestellen) bedeutsam, sodass Kinder und Jugendliche, die einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt melden wollen, diesen auch melden können.

In der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe gibt es derzeit über 5.000 Sozialeinrichtungen, dazu gehören unter anderem Kitas, berufliche Schulen, Hochschulen, Krankenhäuser, Heimeinrichtungen, Unterkünfte für Geflüchtete oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Eine zentrale Aufgabe der kommenden Jahre ist es, für jede dieser 5.000 Einrichtungen in Trägerschaft der Diakonie ein eigenes Schutzkonzept zu entwickeln und die 190.000 Hauptamtlichen Mitarbeitenden sowie die 200.000 Ehrenamtlichen Mitarbeitenden in diesen Einrichtungen fortzubilden.

Eine **politische Begleitung und Unterstützung dieser Prozesse auf Landesebene** würden wir uns wünschen. So könnten im neuen Amt des/der Kinderschutzbeauftragten Anregungen für die partizipative und extern moderierte Ausgestaltung von Risikoanalysen in der Breite ausgearbeitet werden. Zugleich könnten diese Anregungen und Modelle für alle Handlungsfelder, in denen Kinder und Jugendliche sind (Sport, Musik, Vereine) und nicht nur ausschließlich den kirchlichen Bereich Geltung haben.

#### **d) Forschungslücken**

Es lassen sich in verschiedenen Bereichen der Prävention, Intervention und Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen Forschungslücken identifizieren. Beispielhaft sollen hier drei Bereiche genannt werden:

- **Dunkelfeldforschung** zur Häufigkeit sexualisierter Gewalt in der deutschen Bevölkerung: Eine solide Prävalenzforschung ist zentral, um mehr über Betroffene, Beschuldigte und Tatkontexte zu erfahren. Dies kann etwa im Modus einer Schulbefragung erfolgen (unter besonderer Berücksichtigung vulnerabler Gruppen und in Orientierung an internationalen Survey-Studien). Dies wird aktuell auch im Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt diskutiert. Dabei könnten auch die **spezifischen Tatkontexte** näher in den Fokus rücken: Etwa die kirchliche (Freizeiten, Chöre, Pfadfinderlager) oder nicht-kirchliche Jugendarbeit (Jugendfeuerwehr, Vereine). Bei dieser Dunkelfeldbefragung werden dann auch wichtige Erkenntnisse im Bereich der **Peer-to-Peer-Gewalt** erwartet, was auch für den kirchlichen Kontext von hoher Relevanz ist. Hierbei sollten auch Unterstützungsfaktoren für Disclosure-Prozesse (Offenbarung der eigenen Gewalterfahrung) erfasst werden: Was hilft Betroffenen dabei, über ihre eigenen Erfahrungen zu sprechen? Was befördert ihr Sprechen über Gewalt? Sind Öffentlichkeitskampagnen wirksam? Oder sind es eher die individuellen

Kontakte zu vertrauenswürdigen Personen? All dies ist von zentraler Bedeutung für die Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt.

- **Monitoring Schutzkonzeptentwicklung:** Wichtig ist es zudem, dass der Stand der Schutzkonzeptentwicklung im Rahmen eines regelmäßigen Monitorings überprüft wird. Dieses kann Aufschluss darüber geben, wie der Umsetzungsstand zur Durchführung von Risikoanalysen, aber auch zur Etablierung von weiteren Maßnahmen der Schutzkonzeptentwicklung ist (unabhängige Beschwerdestrukturen, Fortbildungen, Prävention, Kooperation mit Fachberatungsstellen etc.). Dieses könnte auch auf landespolitischer Ebene angesiedelt sein und umfassend Informationen über verschiedene risikobehaftete Handlungsfelder geben (also nicht ausschließlich den kirchlichen Bereich, sondern alle Bereiche, in denen Kinder und Jugendliche geschützt werden müssen). Dadurch können auch Unterstützungs- und Hilfebedarfe identifiziert werden, die die einzelnen Träger und Vereine haben. Diese können dann auf landespolitischer Ebene befördert werden.
- **Monitoring Aufarbeitung:** Auch zum Stand der Umsetzung von Forschungsprojekten im Bereich der Aufarbeitung sollte es ein flächendeckendes Monitoring geben. Dieses sollte einerseits den Stand der Umsetzung abbilden, aber darüber hinaus auch Unterstützungsbedarfe abfragen.

## **2. Welche Konzepte und Möglichkeiten der Prävention gibt es im kirchlichen Kontext (mit der Bitte um Berücksichtigung auch der nachfolgenden Punkte)?**

### **a) Bisherige durch die Kirchen ergriffenen Maßnahmen**

Die Evangelische Kirche und die Diakonie haben bereits zahlreiche Maßnahmen zur Prävention, Aufarbeitung und Betroffenenbeteiligung initiiert. Im Bereich der Aufarbeitung wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Studie ForuM zur Aufarbeitung der bisherigen Fälle sexualisierter Gewalt: (Veröffentlichung der Ergebnisse im Herbst 2023)
- Studie zu sexualisierter Gewalt in der Nordelbischen Kirche von 2014
- Errichtung von Anerkennungskommissionen in den Landeskirchen zur Zahlung von Anerkennungsleistungen für Betroffene entsprechend der Musterordnung der EKD
- Dritte Gemeinsame Erklärung mit der UBSKM zum Thema Aufarbeitung in Vorbereitung: Planung von Regionalen Aufarbeitungskommissionen in den Landeskirchen

Im Bereich der Prävention wurden von der EKD /Diakonie folgende Maßnahmen ergriffen:

- Initiierung der regelmäßig tagenden Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe (PIH-K), in der über Präventionsmöglichkeiten beraten und bisherige Präventionsmaßnahmen koordiniert und abgestimmt werden
- Erstellung des Schulungs- und Präventionsmaterials „Hinschauen-Helfen-Handeln“ für Grundschulungen und Multiplikator:innenschulungen
- Erlassen des 11-Punkte-Handlungsplans zur Aufarbeitung, Prävention und Betroffenenbeteiligung
- Verabschiedung der Gewaltschutzrichtlinie
- Meldepflicht und Einrichtung von Meldestellen: Verstöße gegen das Abstinenzgebot müssen gemeldet werden und sind arbeitsrechtlich relevant → Alle Mitarbeitenden, die einen Verdacht auf einen Fall sexualisierter Gewalt gegen Schutzbefohlene durch Dritte haben, haben das Recht und die Pflicht, diesen zu melden
- Erarbeitung des Bundesrahmenhandbuchs Diakonie-Siegel „Schutzkonzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“

- Initiierung des Beteiligungsforums, das Betroffenen weitreichende Mitspracherechte bei grundlegenden kirchenbezogenen Entscheidungen gibt
- Zentrale Anlaufstelle help für Betroffene

Zur Einordnung der Anstrengungen lässt sich sagen, dass im Bereich der Aufarbeitung und Prävention bereits wichtige Maßnahmen ergriffen wurden, aber noch weitere Anstrengungen nötig sind. So wären die Schutzkonzeptentwicklung und die Umsetzung von Schulungen für alle Mitarbeitenden in Kirche und Diakonie bedeutsam, um die Sensibilität für das Thema zu erhöhen und zur Professionalisierung beizutragen. Hierbei sind auch die Einrichtungen der Diakonie zu berücksichtigen, in denen noch nicht flächendeckend Schutzkonzepte entwickelt worden sind.

Allerdings darf die Präventionsarbeit nicht verdecken, dass auch weitere Anstrengungen im Bereich der Aufarbeitung nötig sind. Hier ist es wichtig, dass es zeitnah zur Dritten Gemeinsamen Erklärung mit der UBSKM kommt und die Einrichtung von Regionalen Aufarbeitungskommissionen in den Landeskirchen beginnen kann. Die Themen der Prävention und Aufarbeitung werden auch in zentraler Weise im Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt verhandelt. Das Beteiligungsforum ist hierbei als ein bedeutsames Gremium der Betroffenenpartizipation zu bewerten, weil zentrale kirchenpolitische Entscheidungen nun nicht mehr ohne Mitsprache von Betroffenenvertreter:innen getroffen werden können. Damit wird ihre Position auch innerkirchlich deutlich gestärkt.

Um den anstehenden Aufgaben gerecht zu werden, muss das Thema auch über die entsprechenden Finanzierungszusagen für Stellen dauerhaft in den Strukturen von Kirche und Diakonie verankert werden.

## **b) Schutzkonzepte**

In der Gewaltschutzrichtlinie ist die Implementierung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten unter §6 „Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt“ verbindlich geregelt.

Dort ist auch geregelt, dass Leitungspersonen bei der Implementierung von Schutzkonzepten vor allem an folgenden Standards orientieren sollen:

1. Einrichtungsspezifische Verankerung der Verantwortung zur Prävention, insbesondere durch die Erstellung eines einrichtungsspezifischen Präventionskonzeptes,
2. Leitungsgremien sollen die Frage sexualisierter Gewalt regelmäßig zu einem Thema machen,
3. einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischer Verhaltenskodex oder Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeitender, deren Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht und weiterentwickelt werden,
4. Vorlage erweiterter Führungszeugnisse nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes in der jeweils geltenden Fassung von Mitarbeitenden bei und nach der Anstellung in regelmäßigen Abständen. Für Ehrenamtliche gilt dies in der Regel abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ebenso,
5. Fortbildungsverpflichtungen aller Mitarbeitenden zum Nähe-Distanzverhalten, zur grenzachtenden Kommunikation und zur Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt,
6. Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische Konzepte für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen unter Beteiligung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Betreuer oder von Vormündern,
7. Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Wahrnehmung der Meldepflicht in Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt,
8. Einrichtung transparenter Beschwerdeverfahren und Benennung von Melde- und Ansprechstellen im Fall eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt,
9. Bereitstellen von Notfall- oder Handlungsplänen, die ein gestuftes Vorgehen im Fall eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt vorsehen.

Die Umsetzung von Schutzkonzepten ist ein zentrales Ziel der Gewaltschutzrichtlinie. Gleichzeitig ist die konkrete Praxis anspruchsvoll und zeitintensiv. Die partizipationsorientierte Entwicklung eines einrichtungsbezogenen Schutzkonzepts dauert in etwa ein Jahr, zugleich sollte eine externe Begleitung sicherstellen, dass die Prozesse wirklich auch unter Mitwirkung von Schutzbefohlenen stattfinden.

Ein zentrales Ziel der kommenden Jahre ist es, in den 5.000 diakonischen Einrichtungen in der Diakonie RWL Schutzkonzepte zu entwickeln. Übergreifende Monitoring-Prozesse sollten hierbei immer wieder abgleichen, wie weit der Prozess ist, wo sich Schwierigkeiten zeigen und wie die Landeskirche/der diakonische Landesverband hier Unterstützung anbieten kann. Gleichzeitig stehen derzeit alle Vereine, Sport- und Musikschulen vor der Herausforderung der Entwicklung, Implementierung und Überprüfung von Schutzkonzepten. Insofern könnten gemeinsame Anstrengungen auf Landesebene diese Prozesse gesamtheitlich unterstützen und Kriterien und Standards dafür bereitstellen.

### **c) Beschwerdemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen**

Die Einrichtung von Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche sollte im Rahmen der Schutzkonzeptentwicklung erfolgen. Tatsächlich zeigt die Praxis, dass die Ansprechstellen in den Landeskirchen und diakonischen Landesverbänden für Betroffene bislang noch nicht in dem Maße von Kindern und Jugendlichen genutzt werden.

Hier braucht es also eigene Beschwerdewege, die den Kindern und Jugendlichen niedrigschwellig zur Verfügung stehen. Hier plädieren wir für **unabhängige Ansprechstellen in den Einrichtungen**. Darüber hinaus sollte es auf landespolitischer Ebene eine **unabhängige Ombudsstelle gerade auch für Kinder und Jugendliche** geben, die es ihnen ermöglicht, sich anonym und vertrauensvoll an jemanden zu wenden, ohne Angst vor Diskreditierung oder negativen Konsequenzen haben zu müssen.

### **d) Information, Schulung und Sensibilisierung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden in der Kirche**

Die Qualifizierung, Schulung und Sensibilisierung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden sind von zentraler Bedeutung, um Schutzmaßnahmen in der Fläche umzusetzen. Hierbei beziehen wir uns auf die Qualitätsstandards von Hinschauen-Helfen-Handeln, die eine Grundschulung aller Mitarbeitenden auf landeskirchlicher Ebene vorsehen. Im diakonischen Bereich schulen wir auch nach Hinschauen-Helfen-Handeln sowie nach dem Bundesrahmenhandbuch Schutzkonzepte. Die Schulungen werden im Wesentlichen von Multiplikator:innen durchgeführt.

Gerade im diakonischen Bereich sind die 190.000 hauptamtlichen und die 200.000 ehrenamtlichen Mitarbeitenden in NRW bei Weitem noch nicht alle geschult worden. Dies ist aus unserer Sicht jedoch eine wichtige Maßnahme, um auch die Meldepflicht und Möglichkeiten der Prävention und Intervention bekannter zu machen.

## **3. Wie wird Intervention im Verdachtsfall durchgeführt (mit der Bitte um Berücksichtigung auch der nachfolgenden Punkte)?**

### **a) Dokumentation**

Die Meldestelle jeder Landeskirche bzw. jedes diakonischen Landesverbands nimmt Meldungen von Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt entgegen, wahrt die Vertraulichkeit der Identität hinweisgebender Personen und sorgt dafür, dass Meldungen bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden. Jeder Fall wird dabei ausführlich dokumentiert, z.B. in Bezug auf die betroffene Person, die beschuldigte Person, den Tatkontext, die Art der sexualisierten Gewalt und auch die Interventionen, die möglicherweise bereits erfolgt sind. Es wird auch dokumentiert, ob in der Einrichtung ein Schutzkonzept vorliegt und ob Mitarbeitende geschult worden sind.

Der Fall wird durch die Meldestelle weiterverfolgt, sodass auch dokumentiert wird, ob sich der Verdacht erhärtet oder ob es ggf. zu Maßnahmen der Rehabilitierung kommt.

## **b) Meldewege**

Nach § 8 Gewaltschutzrichtlinie gibt es eine „Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt“, die für alle Mitarbeitenden kirchlich-diakonischer Einrichtungen gilt. Das heißt, Mitarbeitende haben das Recht und die Pflicht einen Verdacht auf die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung von Schutzbefohlenen oder Kolleg:innen durch Dritte bei der entsprechenden Meldestelle zu melden. Die Meldestelle berät dann bei Maßnahmen der Intervention. Alle Meldewege der einzelnen Institution (ggf. Vorgesetzte, Dienstaufsicht) sind zudem im Schutzkonzept jeder Einrichtung/Kirchengemeinde verankert.

## **4. Welche Konzepte gibt es seitens der Kirchen, um Fälle von sexualisierter Gewalt innerhalb kirchlicher Strukturen aufzuarbeiten (mit der Bitte um Berücksichtigung auch der nachfolgenden Punkte)?**

### **a) Einbindung von Betroffenen**

Die Einbindung von Betroffenen ist für die evangelische Kirche von hoher Bedeutung und soll auch künftig eine wichtige Rolle spielen in der Aufarbeitung von vergangenem Unrecht. Mit dem **Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt** wurde von Evangelischer Kirche in Deutschland und der Diakonie Deutschland im Juli 2022 ein Gremium ins Leben gerufen, in dem alle kirchenpolitischen Fragen zum Themenfeld sexualisierte Gewalt und Macht von kirchlichen bzw. diakonischen Leitungspersonen und Betroffenenvertreter:innen getroffen werden (Prinzip der Nicht-Vertretbarkeit, Prinzip der Präsenz, Prinzip der Doppelten Mehrheit). In thematischen Arbeitsgruppen arbeiten die Mitglieder des Beteiligungsforums in regelmäßigen Sitzungen an aktuellen Fragestellungen, die Kirche und Diakonie betreffen, wie etwa Regelungen zum Thema Anerkennungsleistungen für Betroffene, kirchliches Disziplinarverfahren, regionale Aufarbeitungskommissionen, Aufarbeitung in der Diakonie. Dadurch sind Betroffene nicht nur in einer Beratungsposition bei kirchlich-diakonischen Entscheidungen, sondern entscheiden aktiv mit und bringen ihre Position kritisch ein. Im März 2023 wurde die AG Diakonie gegründet, dort geht es speziell um Belange und Bedarfe von Betroffenen aus dem Kontext der stationären Kinder- und Jugendhilfe, Psychiatrien usw. Hierbei ist ein Schwerpunkt etwa die Frage nach Möglichkeiten traumasensibler Pflege und Unterstützung im Alter. Hierzu werden in Fachgesprächen auch Politiker:innen und Wissenschaftler:innen in den Diskurs einbezogen.

Neben diesem wichtigen Gremium der Betroffenenbeteiligung sollen Betroffene auch in die **Regionalen Aufarbeitungskommissionen** einbezogen werden, die derzeit geplant werden. Mit der Dritten Gemeinsamen Erklärung, die bis Ende dieses Jahres von EKD/Diakonie und UBSKM unterzeichnet werden soll, werden grundlegende Regeln für Regionale Aufarbeitungskommissionen in den Landeskirchen/Diakonien vereinbart. In diesen Regionalen Aufarbeitungskommissionen sind Betroffene auch wesentlich mit vertreten, um ihre Perspektive, Erfahrungen und ihre Expertise einzubringen.

Darüber hinaus sind Betroffene auch in den **lokalen Aufarbeitungsprojekten** von großer Bedeutung. Sie haben ein Recht auf Aufarbeitung und sind oft diejenigen, die Aufarbeitungsprozesse durch ihr beharrliches Fordern und ihren Druck auf die Institution überhaupt erst ins Rollen gebracht haben.

Sie sollten insofern auch in die Aufarbeitungsprozesse eingebunden und daran beteiligt werden. Sie haben erlebt, wie **sich Rituale und Routinen innerhalb der Institution negativ auswirken und wie destruktive Dynamiken** entstehen. Die **Qualität** und **Nachhaltigkeit** von Aufarbeitungsprozessen sind insofern auch abhängig davon, dass die Perspektiven, das Wissen und die Erfahrungen von Betroffenen einfließen. Sie können zudem auf

problematische Führungsstile und fehlende Unterstützungsangebote für Betroffene hinweisen und haben mitunter ein Netzwerk von Betroffenen, das für die Aufarbeitung wichtig ist. Auch können sie Anregungen dazu geben, wie andere Betroffene adressiert und einbezogen werden können. Diese zielgruppenspezifische Ansprache wäre ohne die Betroffenen nicht möglich.

## b) Einbindung weiterer Akteur:innen in die Aufarbeitung

Die Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt in (kirchlichen) Institutionen ist ein Prozess der Verantwortungsübernahme, der auch von der Institution, in der diese Taten verübt wurden, initiiert und vorangebracht werden muss. Häufig sind Betroffene diejenigen, die sich (mitunter Jahre und Jahrzehnte später) an die Institution wenden und dadurch Aufarbeitung ins Rollen bringen. Der Prozess selbst muss dann durch die Institution verantwortet werden, wie die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (UKASK) in ihren „Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs in Institutionen“ vorgeschlagen hat.<sup>7</sup> Zunächst sollte eine Unabhängige Kommission initiiert werden und eine juristische Aufklärung der im Raum stehenden Tatbestände stattfinden.

Zentrale Akteur:innen bei der Aufarbeitung sind danach:

- **Zentrale Anlaufstelle für Betroffene:** Es muss sichergestellt werden, dass für Betroffene eine unabhängige Ansprechstelle zur Verfügung steht, in der sie anonym und vertraulich Informationen zum Aufarbeitungsprozess erhalten, ohne mit der Institution in Kontakt treten müssen, in der sie Gewalt erfahren haben
- **Das Aufarbeitungsteam:** Die Aufarbeitung der Gewalttaten sollte durch ein kleineres multidisziplinäres Team auf der Basis von vertraulichen Anhörungen von Betroffenen und kritischem Quellenstudium erfolgen. Ein zentrales Kriterium ist hierbei die Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufarbeitungsteams, d.h. es sollte keine professionellen, finanziellen oder privaten Verbindungen der einzelnen Mitglieder mit der Institution oder Verantwortlichen der Institution geben. Daneben sollten sie, neben Fachexpertise im Bereich der Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt an Schutzbefohlenen, über ein hohes Bewusstsein und Sensibilität für den Umgang mit Interessenskonflikten verfügen, um ein unabhängiges Handeln zu garantieren.
- **Betroffene:** Betroffene haben ein Anrecht auf die Aufarbeitung von vergangenem Unrecht und sollten von Anfang an am Prozess beteiligt werden. Die Qualität, Akzeptanz und Nachhaltigkeit von Aufarbeitungsprozessen sind auch abhängig davon, dass die Perspektiven, das Wissen und die Erfahrungen von Betroffenen in diese Prozesse einfließen. Sie haben erlebt, wie sich Rituale und Routinen innerhalb der Institution negativ auswirken und wie destruktive Dynamiken entstehen. Sie können zudem auf problematische Führungsstile und fehlende Unterstützungsangebote für Betroffene hinweisen und kennen mitunter weitere Betroffene, die einbezogen werden könnten.
- **Zeitzeuginnen und Zeitzeugen:** Neben den Betroffenen können weitere Zeitzeug:innen in den Aufarbeitungsprozess einbezogen werden: So können etwa Eltern oder andere Familienangehörige, Mitarbeiter:innen sowie nichtbetroffene Erwachsene, die die Einrichtung als Kinder oder Jugendliche besucht haben im Rahmen von Anhörungen und Gesprächen einbezogen werden. Sie können durch ihre persönlichen Erfahrungen wichtige Informationen über die Organisationskultur einer Einrichtung einbringen, die Hinweise darauf enthalten, welche Strukturen und Normen sexuelle Übergriffe ermöglicht haben.
- **Beirat:** Um den Aufarbeitungsprozess von Anfang an kritisch zu begleiten, sollte ein Beirat eingesetzt werden. Er sollte zu Beginn mithilfe der Institution zusammengestellt und einberufen werden. Vertreten sein müssen die Institution, später auch Mitglieder

---

<sup>7</sup> Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs (2019): Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen. Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Zugänglich unter: <https://www.aufarbeitungskommission.de/mediathek/rechte-und-pflichten-aufarbeitungsprozesse-in-institutionen/> [letzter Zugriff: 01.08.23]

des Aufarbeitungsteams, Betroffene sowie gegebenenfalls weitere externe Expert:innen. Der Vorsitz sollte nicht von der Institution übernommen werden. Darüber hinaus kann die Unterstützung durch Mediation und Supervision hilfreich sein. Aufgaben des Beirats sind unter anderem die Begleitung der Zielentwicklung und deren Überprüfung während des Aufarbeitungsprozesses, die Festlegung eines zeitlichen Rahmens, die Auswahl des Aufarbeitungsteams, der regelmäßige Austausch über Zwischenergebnisse sowie gegebenenfalls notwendige Anpassungen des Auftrags, sowie eine Abstimmung von Maßnahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Je nach Anforderung vor Ort, sollte der Beirat auch eine stärker steuernde Funktion einnehmen.

## **6. Welche weiteren Handlungsbedarfe (u.a. Prävention, Intervention) sind in den kirchlichen Strukturen in Bezug auf (sexualisierte) Gewalt notwendig?**

Obwohl bereits viele Maßnahmen zum Schutz von schutzbefohlenen Kindern und Jugendlichen ergriffen worden sind, auch in kirchlichen und diakonischen Strukturen, sind diese in keiner Weise als vollständig oder erschöpfend anzusehen.

Folgende ‚Baustellen‘ werden aus unserer Sicht aktuell noch gesehen:

- **Priorisierung der Themen Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt auf Führungsebene:** Noch nicht in allen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen ist bei den Leitungspersonen das Signal angekommen, dass es sich bei Fragen der Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt nicht um ‚Eintagsfliegen‘ handelt, sondern dass es dauerhafter und kontinuierlicher Anstrengungen bedarf, um Kinder und Jugendliche langfristig zu schützen. Dazu bedarf es ausreichender personeller und auch finanzieller Ressourcen, um entsprechende Stellen einzurichten und auch an sichtbarer, symbolisch bedeutsamer Stelle im Organigramm zu platzieren. Aber: Führungskräfte müssen bei diesem Thema auch **Role Model** sein und es selbst bei allen wichtigen Anlässen platzieren, um die Sichtbarkeit und Bedeutung des Themas zu stärken und die eigene Einrichtung als vorbildhaft in dieser Hinsicht zu platzieren.
- **Flächendeckender Wandel in der Organisationskultur:** Damit es sich bei Schutzkonzepten nicht nur um ‚totes Papier‘ handelt, sondern um einen Anstoß zu einer gelebten Kultur der Achtsamkeit braucht es nachhaltige Change Management Prozesse. Dafür braucht es Change Agents, also Akteur:innen, die sich diesen Wandel auf die Fahne schreiben und beispielhaft dafür eintreten. Erst dann kann es gelingen, dass Themen der Prävention und Aufarbeitung von Gewalt sichtbar werden und bleiben.
- **Bereitstellung ausreichender personeller und finanzieller Ressourcen zur Umsetzung von nachhaltigen Maßnahmen des Schutzes von Kindern und Jugendlichen:** Wir beobachten, dass auf vielen Ebenen Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt als projektförmige, d.h. zeitlich befristete Herausforderung gesehen wird, die mit der Entwicklung eines Schutzkonzepts ausreichend bearbeitet worden ist. Tatsächlich handelt es sich aber um eine dauerhafte Herausforderung und es braucht die Bereitstellung unbefristeter personeller und finanzieller Ressourcen um die Herausforderungen des Kinderschutzes dauerhaft anzugehen.
- **Flächendeckende Einrichtung von Ansprech- und Meldestellen:** Bislang ist die Umsetzung der Gewaltschutzrichtlinie der EKD noch längst nicht in alle Landeskirchen und diakonischen Landesverbänden gelungen. D.h. konkret: Noch nicht in allen diakonischen Landesverbänden gibt es Melde- und Ansprechstellen und selbst wenn es sie gibt, ist die Meldepflicht noch nicht bei allen Mitarbeitenden als Recht und Pflicht Verdachtsfälle zu melden, angekommen.
- **Flächendeckende Schulung und Sensibilisierung von Mitarbeitenden in kirchlich-diakonischen Einrichtungen:** Alle in kirchlichen und diakonischen Strukturen hauptamtlich und ehrenamtlich beschäftigten Personen sollten eine

Grundschulung zum Thema sexualisierte Gewalt, Täter(innen)verhalten und strukturelle Begünstigungsfaktoren von Übergriffen und sexualisierter Gewalt absolvieren, um für das Thema im Allgemeinen und für den Kontakt mit Betroffenen im Besonderen sensibilisiert zu sein.

- **Öffentlichkeitsarbeit und Social-Media-Kampagnen:** Hinweis auf Täterstrukturen, mögliche Betroffenheit und Beschwerdemöglichkeiten durch eine zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit und Social-Media-Kampagne. Wenn junge Menschen damit erreicht werden sollen, muss die Kampagne dort stattfinden, wo Jugendliche sich aufhalten und ihre Zeit verbringen, d.h. auch im Internet und auf Social Media. Hier kann in zentraler Weise für das Thema sensibilisiert werden, damit Kinder und Jugendliche über Grenzen und Grenzverletzungen nachdenken und auf Beschwerdemöglichkeiten aufmerksam gemacht werden.

## 8. Welche Handlungsbedarfe sehen Sie auf Bundes- und Landesebene?

Als Diakonie Deutschland würden wir uns klarere und ‚härtere‘ gesetzliche Vorschriften zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt auf Bundesebene wünschen.

Auf Bundesebene:

- **Klare gesetzliche Regelungen zu Prävention:** Gesetzliche Verpflichtung von Trägern und Einrichtungen zur Entwicklung von Schutzkonzepten, zur Abfrage des Erweiterten Führungszeugnisses, zur Etablierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Eingliederungshilfe (Einrichtungen für Menschen mit Behinderung)
- **Klare gesetzliche Regelungen zur institutionellen Aufarbeitung:** Gesetzliche Regelungen zu Aufarbeitungskommissionen (Auftrag und Arbeitsschritte, Besetzung, Vergütung, Vorgehen, Einbindung von Betroffenen), Verbindlichkeit der Durchführung von Aufarbeitung in Institutionen
- **Gesetzliche Regelungen zur individuellen Aufarbeitung:** Aufarbeitungsgesetz, das individuelles Recht auf Aufarbeitung geltend macht und Einsichtnahme in persönliche Akten (z.B. Schülerakten) ermöglicht
- **Verbesserte Regelungen zum Opferentschädigungsgesetz (OEG):** Noch immer haben nicht alle Betroffenen sexualisierter Gewalt Zugang zu einer Leistung nach dem OEG: Die Zugangshürden sind oft zu hoch, weil es einen Nachweis für den kausalen Zusammenhang zwischen der Gewalttat und der individuellen Schädigung braucht. Hier wäre zu prüfen, ob die Hürden verringert werden könnten, sodass mehr Menschen möglichst monatliche Unterstützung erhalten
- **Zu Betroffenenbeteiligung:** Rechtliche Grundlage zur Beteiligung von Betroffenen in institutionellen Aufarbeitungsprozessen

Auf Landesebene:

In NRW wurden durch das neue Landeskinderschutzgesetz schon viele sehr wichtige Maßnahmen umgesetzt. Weitere Maßnahmen im Zuge der Einrichtung eines/einer Kinderschutzbeauftragten auf Landesebene wären:

- **Einrichtung einer Unabhängigen Ombudsstelle** für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene
- **Opferschutz und Einrichtung eines Betroffenenbeirats:** Menschen, die als Kinder von sexualisierter Gewalt betroffen waren, haben das Recht, sich auf Landesebene zu vernetzen und erhalten die Möglichkeit, im Rahmen eines Betroffenenbeirats/Mitbestimmungsgremiums an zentralen Entscheidungen auf Landesebene zum Thema Kinderschutz/Aufarbeitung zu partizipieren. Dafür werden Gremienstrukturen eingerichtet, die eine Partizipation ermöglichen. Auf eine entsprechende diversitätsorientierte Zusammensetzung des Beirats wird geachtet, verschiedene Tatkontexte werden hierbei berücksichtigt.

- **Förderung psychosozialer Unterstützung:** Menschen, die als Kind oder Jugendlicher von sexualisierter Gewalt betroffen waren, erhalten einen bestmöglichen Zugang zu Hilfe- und Unterstützungsleistungen, Bereitstellung von spezialisierten Beratungs- und Hilfsangeboten, Zugang zu therapeutischer Unterstützung, Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen
- **Einrichtung einer Unabhängigen Aufarbeitungskommission:** Einrichtung einer unabhängigen Aufarbeitungskommission für die Dauer von zunächst 5 Jahren, in der sexualisierte Gewalt in der Breite in NRW erfasst und aufgearbeitet wird. Hierbei werden systematisch verschiedene Tatkontexte in den Blick genommen. Die Kommission ist mit Expert:innen diverser fachlicher Hintergründe besetzt. Vorreiter ist hier Rheinland-Pfalz, wo eine solche Kommission seit diesem Jahr existiert.
- **Ausstattung des/der Landeskinderschutzbeauftragten mit einem ausreichenden Haushalt,** um Vereine und Einrichtungen in der Fläche in NRW bei der Schutzkonzeptentwicklung zu unterstützen

Es muss bei allen Maßnahmen darum gehen, den Kinderschutz als komplexe, interdisziplinäre Aufgabe im Spannungsfeld von Prävention, Intervention und Aufarbeitung sichtbar zu machen und im Gesetz abzubilden. Sehr gut wäre es, wenn neben der Stärkung der Prävention auch Aspekte der Aufarbeitung und des Opferschutzes bzw. der Betroffenenbeteiligung berücksichtigt und gesetzlich verankert werden könnten. Auch wenn dies sehr schwer ist, wäre es doch ein wichtiges Signal der Stärkung der Rechte von betroffenen Menschen.

## 9. Welche Formen von physischer und psychischer Gewalt treten im kirchlichen Kontext auf?

Aus den Anerkennungsverfahren, die für Betroffene von sexualisierter Gewalt in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen laufen, wissen wir, dass es im kirchlichen Kontext sehr unterschiedliche Formen der Gewalt geben kann:

- **Seelische bzw. psychische Gewalt:** systematisches Bloßstellen, Beschimpfungen, Demütigungen und Vermitteln eines Gefühls der Wertlosigkeit, ‚Liebesentzug‘ (v.a. in Heimkontexten), Erniedrigen, über Eigenheiten lustig machen und systematisches Vorführen, emotionale Erpressung
- **Körperliche Gewalt:** gegen den eigenen Willen am Körper gepackt werden, Schläge, Einsperren, (v.a. im Heimkontext): Essensentzug, systematische Gewalt, die von Gleichaltrigen reproduziert wurde
- **Spirituelle Gewalt:** Instrumentalisierung religiöser Praktiken und Symbole für den Missbrauch, z.B. im ev. Kontext: Gebet, Seelsorge, Seelenheil, im Kath. Kontext zusätzlich auch: Beichte, Messdienst, Priester als Zugang zu Gott: Betroffenen werden Privilegien gegeben, die dann für Missbrauch genutzt werden
- **Sexualisierte Gewalt:** Küssen, Berühren, Körperliches Bedrängen, Vergewaltigung unter Ausnutzung der eigenen Machtposition, Einmaltaten bis zu langjähriger Vergewaltigung, hands-on-Taten oder hands-off-Taten

Oft treten diese Formen gemischt auf, weil es unter Ausnutzung der Autoritätsposition zu einer Ausübung von Druck und symbolischer Gewalt kommt. Diese Vermischung von Gewaltformen erleben wir aber auch in anderen institutionellen oder stationären Kontexten, die z.B. hierarchisch strukturiert sind und in denen Heranwachsende besonders vulnerabel sind.

## 10. Wie können Formen von Gewalt im kirchlichen Kontext präventiv verhindert, aufgedeckt sowie aufgearbeitet werden, und welche Maßnahmen können Staat und Gesellschaft hierbei ergreifen?

Das zweite Verbrechen hinter dem Verbrechen des Missbrauchs ist für viele Betroffene die Vertuschung und Bagatellisierung von Gewalt. Darum ist es wichtig, sexualisierte Gewalt zu verhindern und Strukturen zu schaffen, die eine zügige Aufdeckung ermöglichen.

Formen von Gewalt im kirchlichen Kontext können folglich präventiv verhindert und auch eher aufgedeckt werden, indem **flächendeckend Schutzkonzepte** vor (sexualisierter) Gewalt entwickelt und implementiert werden. Eine besondere Bedeutung kommt hier der **angebotsbezogenen Risikoanalyse** zu, die Grundlage für jedes Schutzkonzept sein muss. Zugleich ist es förderlich, wenn neben den Adressat:innen (z.B. Kinder und Jugendliche) **externe Beratungspersonen und auch Betroffene** in die Analyse von Täterstrategien und Risikokonstellationen einbezogen werden können.

Ergänzend zu den Schutzkonzepten müssen alle Haupt- und Ehrenamtlichen Mitarbeitenden geschult werden. Die EKD hat hierfür das Schulungsmaterial Hinschauen-Helfen-Handeln entwickelt mit einer Sensibilisierungsschulung für alle Mitarbeitenden, die eine Kultur der Achtsamkeit fördert.

**Meldestellen** bieten darüber hinaus ein Beratungsangebot für alle Mitarbeitenden kirchlich-diakonischer Einrichtungen bei Unsicherheiten sowie fachliche Unterstützung bei der Intervention. Den Rahmen hierfür bildet die Gewaltschutzrichtlinie, die zugleich eine **Meldepflicht** aller Mitarbeitenden vorsieht (Recht und Pflicht auf Meldung von Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt).

Um gesellschaftlich zur Sensibilisierung von jungen Menschen beizutragen, braucht es darüber hinaus eine **Öffentlichkeitskampagne sowie eine Social Media-Kampagne**, die auf das Thema sexualisierte Gewalt und Grenzverletzungen in allen gesellschaftlichen Kontexten (Sport, Vereine, Kirche, Internet) hinweisen und auf die mögliche einzurichtende Ombudsstelle auf Landesebene oder den/die Kinderschutzbeauftragte verweisen. Dadurch können Kinder und Jugendliche in ihren Lebenswelten erreicht und auf die Bedeutsamkeit des Themas sowie bestehende Beschwerdestellen hingewiesen werden.

In Bezug auf die Aufarbeitung in kirchlich-diakonischen Kontexten hoffen wir darauf, dass zeitnah die **Dritte Gemeinsame Erklärung zwischen EKD/Diakonie und UBSKM** unterzeichnet werden kann, die die Einrichtung von Regionalen Aufarbeitungskommissionen unter Beteiligung Betroffener vorsieht. Zugleich wäre ein Monitoring Aufarbeitung wichtig, um den Stand der Umsetzung von Aufarbeitungsprozessen zu erfassen und Unterstützungsbedarfe abzufragen (siehe auch Antwort zu Frage 1d).

Der Bund kann zudem durch eine noch **bessere Ausstattung des Amtes der UBSKM** die Themen Prävention und Intervention weiter fördern und stärken und dadurch zur Finanzierung einer Dunkelfeldstudie und zur Ausweitung der Kampagne „Schieb den Gedanken nicht weg...“ beitragen. Zugleich sollte das Amt eines/einer Kinderschutzbeauftragten in allen Ländern eingerichtet werden. In NRW ist dies nun erfolgreich gelungen, was ein sehr wichtiger Meilenstein und ein großartiges politisches Signal ist. Nun ist ein guter Haushalt dieses Amtes eine wichtige Voraussetzung dafür, dass dort nachhaltig zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Schutzbefohlenen beigetragen werden kann.

## 11. Wie können die Aufarbeitungsprozesse kirchlicher Gewalt optimiert und verschnellert werden?

Die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt sollte wissenschaftlich begleitet werden und einheitlichen Standards folgen. Hierzu haben wir in der **Dritten Gemeinsamen Erklärung zur**

**Aufarbeitung** von EKD/Diakonie und UBSKM Vorschläge auch für die Zusammensetzung von Aufarbeitungskommissionen unterbreitet. Standards für die Aufarbeitung, wie sie von der Unabhängigen Aufarbeitungskommission für Institutionen entwickelt worden sind. Können hierbei unterstützend sein. Diese sehen vor, dass Aufarbeitung unabhängig und unter Beteiligung Betroffener erfolgt, sowie dass eine ausreichende Finanzierung sichergestellt werden muss.

**Standards** hierfür hat die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs erarbeitet, die vorsieht, dass es in institutionellen Prozessen zunächst die Gründung einer Unabhängigen Kommission braucht, die die weiteren Verfahren steuert und begleitet. In der Untersuchung der Fälle sexualisierter Gewalt im Benediktinerstift Kremsmünster und in der Benediktinerabtei Ettal wurde zudem herausgearbeitet, dass es anschließend eine juristische Prüfung der im Raum stehenden strafrechtlichen Vorwürfe geben muss und anschließend im Rahmen einer sozialwissenschaftlichen Untersuchung die spezifischen und organisationsinternen Begünstigungsfaktoren sexualisierter Gewalt herausgearbeitet werden müssen.<sup>8</sup>

Beispielhaft zu nennen für einen guten Aufarbeitungsprozess ist die **Aufarbeitung im Verband Christlicher Pfadfinder:innen e.V. (VCP)**: Angestoßen durch die Schilderungen und Forderungen von Betroffenen hat sich die Leitungsebene von Anfang an für Aufarbeitung eingesetzt und einen Wissenschaftlichen Beirat einberufen, dessen Aufgabe es war und ist, eine unabhängige Aufarbeitung durch ein externes Team zu prüfen und einzuberufen. Dieser hat verschiedene Angebote geprüft und sich für eine Unabhängige Aufarbeitung durch das **Institut für Praxisforschung und Projektberatung (IPP)** in München entschieden. In einem zweieinhalbjährigen Prozess wird nun eine Studie zur Aufarbeitung sexualisierter Grenzverletzungen im finanziellen Umfang von ca. 300.000 Euro durchgeführt. Obwohl der Verein sich über Mitgliedsbeiträge finanziert (und insofern keine großen Finanzreserven zur Verfügung stehen), wurde das Geld auf der Grundlage einer Entscheidung im Bundesrat des VCP bereitgestellt. Eine unabhängige Anlaufstelle für Betroffene wird eingerichtet, die es Betroffenen ermöglichen soll, sich an eine fachkundige Stelle zu wenden und dabei nicht die Täterorganisation kontaktieren zu müssen. Die Arbeit im Beirat wird von zwei Betroffenenvertretern unterstützt, die ihre Erfahrungen und ihr Wissen einbringen und dadurch zur Qualitätssicherung beitragen.

Ein zentraler Faktor dafür, dass Prozesse zur Aufarbeitung von vergangenen Gewalttaten initiiert und vorangetrieben werden, ist insofern (neben dem Engagement von Betroffenen) die **Einsatzbereitschaft und das Commitment der Leitungsebene**: Wenn Führungspersonen in kirchlich-diakonischen Kontexten sich für Aufklärung und Aufarbeitung einsetzen und auch bereit sind, dafür Ressourcen bereitzustellen und ein öffentliches Bekenntnis dazu auszusprechen (das kein reines Lippenbekenntnis ist), ist dies eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Aufarbeitung beginnen kann. Dann sollten sowohl wissenschaftliche Standards eingehalten als auch eine Beteiligung von Betroffenen sichergestellt werden.

---

<sup>8</sup>Keupp, Heiner; Straus, Florian; Mosser, Peter; Gmür, Wolfgang; Hackenschmied, Gerhard (2017a): Sexueller Missbrauch und Misshandlungen in der Benediktinerabtei Ettal: Ein Beitrag zur wissenschaftlichen Aufarbeitung. Wiesbaden: Springer VS.  
Keupp, Heiner; Straus, Florian; Mosser, Peter; Gmür, Wolfgang; Hackenschmied, Gerhard (2017b): Schweigen – Aufdeckung – Aufarbeitung. Sexualisierte, psychische und physische Gewalt im Benediktinerstift Kremsmünster. Wiesbaden: Springer VS.